

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

A. Zielsetzung

Durch Artikel 7 des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls zu diesem Vertrag haben die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Bereitschaft zum Abschluß eines Folgeabkommens auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erklärt. Mit diesem Abkommen sollen entsprechend dieser Bereitschaftserklärung im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen für die durch das Abkommen umfaßten Einzelbereiche geregelt werden.

B. Lösung

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere in den Bereichen der medizinischen Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr, der medizinischen Spezialbehandlungen, des Informationsaustauschs bei übertragbaren Krankheiten, des Austauschs von Arzneimitteln, der Drogen-, Rauschmittel- und Suchtmittelbekämpfung. Das Abkommen findet auf das Land Berlin Anwendung. Die Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen über einen Austausch von Organtransplantaten und über einen medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch wird erklärt.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit wesentlich höheren Kosten belastet, als ihnen schon bisher durch die Gewährung medizinischer Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr von Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Mehrkosten, die sich aus der Erweiterung des betroffenen Personenkreises ergeben, innerhalb der im Finanzplan für diesen Zweck (Einzelplan 27) vorgesehenen Beträge aufgefangen werden können.

Die hinsichtlich der Kosten der Spezialbehandlungen und -kuren (Artikel 4 des Abkommens) notwendige Abwicklung wird durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wahrgenommen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erledigt diese Aufgabe in dem derzeit übersehbaren Umfang mit dem bereits vorhandenen Personalbestand. Eine geringfügige Belastung bis zu 50 000 DM kann sich aus der Notwendigkeit ergeben, für die Verrechnungsstelle vorübergehend Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese Kosten werden — abgesehen davon, daß sie dem Bundeshaushalt wieder zu erstatten sind — innerhalb der Finanzplanbeträge des Einzelplans 15 aufgefangen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/2) — 350 14 — Gr 12/74

Bonn, den 13. März 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens mit Begründung (Anlage 1).

Der Wortlaut des Abkommens, die Protokollvermerke und die Denkschrift zum Abkommen, der als Anlage die Erklärungen zum Verhandlungsprotokoll sowie die Briefwechsel beiliegen, sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1974
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 25. April 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich der Protokollvermerke wird zugestimmt. Das Abkommen und die Protokollvermerke werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung von Artikel 3 des Abkommens er-

forderlich sind, erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Absatz 2

Diese Regelung stellt klar, daß der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen als der für diesen Abkommensbereich zuständige Fachminister die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt.

Die Durchführung von Artikel 3 des Abkommens ist Angelegenheit des Bundes. Es handelt sich um Aufgaben, die dem Bund schon bisher Kraft seiner Kompetenz für innerdeutsche Aufgaben nach der Natur der Sache zukommen. Demgemäß findet Artikel 86 des Grundgesetzes Anwendung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit wesentlich höheren Kosten belastet, als ihnen bisher durch die Gewährung medizinischer Hilfen im Besuchs- und Reiseverkehr von Personen aus der Deutschen Demokratischen Republik entstanden sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Mehrkosten, die sich aus der Erweiterung des betroffenen Personenkreises ergeben, innerhalb der im Finanzplan für diesen Zweck (Einzelplan 27) vorgesehenen Beträge aufzufangen werden können.

Die hinsichtlich der Kosten der Spezialbehandlungen und -kuren (Artikel 4 des Abkommens) notwendige Abwicklung wird durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wahrgenommen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erledigt diese Aufgabe in dem derzeit übersehbaren Umfang mit dem bereits vorhandenen Personalbestand. Eine geringfügige Belastung bis zu 50 000,— DM kann sich aus der Notwendigkeit ergeben, für die Verrechnungsstelle vorübergehend Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese Kosten werden — abgesehen davon, daß sie dem Bundeshaushalt wieder zu erstatten sind — innerhalb der Finanzplanbeträge des Einzelplans 15 aufzufangen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind angesichts der Bedeutung, die die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Menschen in den beiden Staaten haben,

in dem Bewußtsein, daß die Regelung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einen Beitrag zur Entspannung und zur friedlichen Zusammenarbeit in Europa darstellt,

geleitet von dem Wunsch, mit diesem Abkommen in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern,

übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

In Ausführung der Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 ist Gegenstand dieses Abkommens die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, soweit sie nicht durch internationale Vereinbarungen, denen beide Abkommenspartner angehören, geregelt ist. Die Abkommenspartner fördern diese Zusammenarbeit mit dem Ziel, sie entsprechend der international üblichen Praxis zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Artikel 2

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Informationsaustausch durch ihre zuständigen Ministerien zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dieser beinhaltet

1. entsprechend den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den parallel zur Meldung an die Weltgesundheitsorganisation erfolgenden Informationsaustausch und eine Abstimmung bezüglich der an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Gesundheitsmaßnahmen im Falle einer Einschleppung der den Internationalen Gesundheitsvorschriften unterliegenden Krankheiten;
2. den Austausch von Quartalsberichten über die im jeweiligen Staat meldepflichtigen Krankheiten;
3. den Informationsaustausch über Besonderheiten der epidemiologischen Lage sowie zusätzlich über Einzelheiten von örtlichen Ausbrüchen, die vor allem den grenzüberschreitenden Verkehr beeinflussen;

4. den Informationsaustausch über Personen, von denen bekannt ist, daß sie Infektionsquellen infektiöser Darmkrankheiten, venerischer Krankheiten oder ansteckender Tuberkulose sind oder sein können und sich im jeweils anderen Staat aufhalten oder aufgehalten haben.

Beide Staaten gehen bezüglich des Umfanges des Informationsaustausches und der anzuwendenden Gesundheitsmaßnahmen von den im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften aus.

Artikel 3

(1) Einreisende aus dem anderen Staat haben während ihres Aufenthaltes einen Anspruch auf ambulante oder stationäre medizinische Hilfe entsprechend dem jeweiligen Grad der Gesundheitsschädigung ohne Ansehen der Person nach Maßgabe dieses Abkommens. Das gilt bei allen akuten Erkrankungen und Unfällen sowie akuter Verschlimmerung älterer Krankheiten, insbesondere chronischer Krankheiten sowie für die medizinische Hilfe, die zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Schmerzlinderung notwendig ist.

(2) Die ambulante und stationäre medizinische Hilfe umfaßt

ärztliche und zahnärztliche Hilfe, ärztlich angeordnete Unterbringung im Krankenhaus,

Versorgung mit Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung,

Versorgung (einschließlich Ersatz bei Verlust oder Beschädigung) mit orthopädischen Hilfsmitteln, Brillen, Hörgeräten, Zahnersatz oder vergleichbaren Hilfsmitteln auf Grund ärztlicher Verordnung und ärztlicher Feststellung, daß sie während des Aufenthaltes unabweisbar notwendig sind,

den Krankentransport, wenn dessen Notwendigkeit ärztlich bescheinigt ist; beim grenzüberschreitenden Krankentransport in der Regel bis zur Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Heil-, Bade- und Erholungskuren sowie Sanatoriumsaufenthalte sind ausgeschlossen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei allen lebensbedrohlichen Zuständen und bei Zuständen, die es dem Erkrankten unmöglich machen, selbst eine Benachrichtigung vorzunehmen, sowie bei Todesfällen wirken die Abkommenspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß eine ärztliche Mitteilung entsprechend der im jeweiligen Staat üblichen Art und Weise sowie eine Mitteilung an die Ständige Vertretung erfolgen.

(4) Ist eine Behandlungsgenehmigung für Minderjährige erforderlich, so werden die Abkommenspartner die Einholung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglichst erleichtern. Die Abkommenspartner wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die jeweilige Ständige Vertretung dabei in Anspruch genommen wird.

(5) Die Verpflichtung zur Mitgabe beziehungsweise Übersendung von Arztberichten bei erforderlicher Weiterbehandlung richtet sich nach der im jeweiligen Staat üblichen Praxis. Die Abkommenspartner bemühen sich, daß dies ermöglicht wird.

(6) Sollten aus dringenden medizinischen Gründen Wiederholungsuntersuchungen in der Einrichtung der Erstbehandlung notwendig sein, werden die Abkommenspartner diese nach Möglichkeit zulassen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner vereinbaren im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung medizinischer Spezialbehandlungen und -kuren auf besonderes Ersuchen eines Abkommenspartners, soweit diese anders nicht gewährleistet werden können.

(2) Die Kosten für Spezialbehandlungen und -kuren werden zwischen den Abkommenspartnern auf Grund der nachgewiesenen Leistungen verrechnet.

(3) Die Modalitäten für jeden Einzelfall werden jeweils zwischen den nach Artikel 7 dieses Abkommens benannten Beauftragten vereinbart.

Artikel 5

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Austausch von Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen (Arzneimittel), medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen sowie einen Informationsaustausch über diese Erzeugnisse nach folgenden Grundsätzen:

(1) Die gegenseitigen kommerziellen Lieferungen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, die für das Verbringen dieser Erzeugnisse in den beziehenden Staat und für den Verkehr mit ihnen in diesem Staat gelten, sowie der für den Handel geltenden Vereinbarungen. Die Abkommenspartner werden sich über die Anforderungen, die bei der Zulassung von Arzneimitteln und an deren analytische, pharmakologische, toxikologische und klinische Prüfung gestellt werden, sowie über die Anforderungen, die für die Hersteller und für im Verkehr befindliche Arzneimittel gelten, unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sich die Abkommenspartner auf Ersuchen der zuständigen Ministerien bei Katastrophen durch die Bereitstellung von speziellen Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen unterstützen.

(3) Die Abkommenspartner erlauben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen, die auf Grund des eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf in der dem Verbrauch angemessenen Menge oder nachweisbar zur im besuchten Staat zulässigen Berufsausübung als Arzt benötigt werden.

(4) Die Abkommenspartner werden Informationen über Nebenwirkungen von Arzneimitteln austauschen. In besonders bedeutsamen Fällen werden sie sich möglichst unverzüglich unterrichten.

Artikel 6

Die Abkommenspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogen-, Rauschmittel- und sonstigen Suchtmittelmißbrauchs, insbesondere einen Informationsaustausch

1. über neue Stoffe und Zubereitungen, die mißbräuchlich als Rauschdrogen beziehungsweise Suchtmittel benutzt werden,

2. über Art und Ausbreitung des Mißbrauchs von Drogen, Rauschmitteln und anderen Suchtmitteln.

Artikel 7

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister der Bundesrepublik Deutschland und der für das Gesundheitswesen zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik werden Beauftragte benennen, deren Aufgabe es ist, nähere Regelungen über die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen zu klären. Die Zuständigkeiten der Ständigen Vertretungen bleiben unberührt. Die Beauftragten kommen auf Ersuchen eines der beiden Abkommenspartner zusammen. Sie können sich durch Mitarbeiter begleiten lassen.

(2) Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, werden unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 den Regierungen unterbreitet, die diese auf dem Verhandlungswege beilegen. Die Abkommenspartner werden bemüht sein, bei Maßnahmen, die die durch dieses Abkommen getroffenen Regelungen beeinträchtigen könnten, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Artikel 8

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt. Vereinbarungen zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen des Gesundheitswesens werden dadurch nicht berührt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

GESCHEHEN in Berlin am 25. April 1974 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Wolters

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Anneliese Toedtman

Protokollvermerke

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 1

Unter Einreisenden aus dem anderen Staat sind Bürger dritter Staaten nur dann zu verstehen, wenn sie für den jeweiligen Vertragsstaat eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate besitzen und sich darüber legitimieren können, soweit nicht mit dem jeweiligen dritten Staat abweichende Regelungen getroffen wurden oder werden.

Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden beim grenzüberschreitenden Krankentransport sicherstellen, daß zwischen dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik eine direkte fernschriftliche oder fernmündliche Verbindung aufgenommen wird, um den Zeitpunkt und die Grenzübergangsstelle für die Übernahme abzustimmen, und daß der Kranke ohne Verzögerung direkt umgeladen werden kann.

Für das Abholen des Kranken ist die günstigste Grenzübergangsstelle zu wählen. In Ausnahmefällen kann das Krankentransportfahrzeug die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik passieren.

Protokollvermerk zu Artikel 3

Vorbehaltlich künftiger Regelung über den Modus der Verrechnung der Kosten für medizinische Hilfe trägt jeder Abkommenspartner die in seinem Staat entstehenden Kosten.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3

Die Vergütung für die ärztliche und zahnärztliche Leistung im Rahmen der nach Artikel 3 Absatz 2 gewährten medizinischen Hilfe wird in der Höhe übernommen, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Anspruchsberechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung zu der im Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären. Gewährt werden im Rahmen der stationären medizinischen Hilfe die allgemeinen Krankenhausleistungen.

Protokollvermerk zu Artikel 4

Der aus der Verrechnung der Leistungen entstehende Aktivsaldo wird vierteljährlich über das Konto S der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.

Protokollvermerk zu Artikel 5

Soweit eine dringende, ärztlich bescheinigte Notwendigkeit der Weiterbehandlung oder Wiederbehandlung besteht, wird in Einzelfällen die Übersendung von solchen Arzneimitteln ermöglicht werden, die im empfangenden Staat für den Verkehr zugelassen sind und dort nicht hergestellt werden. Die Übersendung darf nur in dem Verbrauch angemessenen Mengen erfolgen unter Beifügung der Verordnung eines Arztes, der zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im entsendenden Staat zugelassen ist. Dieser nichtkommerzielle Arzneimittelverkehr wird über hierfür nach innerstaatlichem Recht zuständige Stellen (Apotheken) durchgeführt. Die Sendungen dürfen nur Arzneimittel, die in der ärztlichen Verordnung genannt sind, und keine sonstigen Gegenstände enthalten.

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

Das Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist ein weiteres Ergebnis des konsequenten Bemühens der Bundesregierung, im Rahmen gutnachbarlicher Beziehungen nun auch in Einzelbereichen zu einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den beiden deutschen Staaten zum Wohle der betroffenen Menschen zu kommen.

Voraussetzung dafür war der Abschluß des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, durch den das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten geregelt und damit eine schrittweise Verbesserung der Kontakte zwischen den beiden deutschen Staaten und den Menschen in ihnen ermöglicht wurde. In Artikel 7 dieses Vertrages und der Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls haben beide Regierungen ihre Bereitschaft und ihr Interesse zur Regelung praktischer und humanitärer Fragen auch auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erklärt. In diesem Sinne wurde das Abkommen als Folgeabkommen zum Grundlagenvertrag auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geschlossen.

Die Verhandlungen wurden am 23. Mai 1973 aufgenommen und nach insgesamt zehn Verhandlungsrunden mit der Unterzeichnung des Abkommens am 25. April 1974 abgeschlossen.

Das Abkommen ist eine wichtige Grundlage für eine engere Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Bisher gab es weder eine gemeinsame Regelung dieser Fragen noch eine entsprechende Zusammenarbeit. Es bringt für den Besuchs- und Reiseverkehr wesentliche Verbesserungen, insbesondere die Gewährung eines Rechtsanspruchs auf ambulante oder stationäre medizinische Hilfe an Einreisende aus dem jeweils anderen Staat und die Durchführung medizinischer Spezialbehandlungen und -kuren im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

Es sieht darüber hinaus einen Informationsaustausch zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, einen Arzneimittelaustausch und eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogen-, Rauschmittel- und sonstigen Suchtmittelmißbrauchs vor.

Die Einbeziehung von Berlin (West) ist in Artikel 8 geregelt.

Die Erklärungen zu Verhandlungsprotokoll und die Briefwechsel sind als Anlage beigelegt.

II. Besonderes**Zur Präambel und zu Artikel 1**

Die Präambel beruht auf entsprechenden Formulierungen des Grundlagenvertrages und nimmt Bezug auf die Grundsätze der Weltgesundheitsorganisation. Durch Artikel 1 wird der Charakter des Ab-

kommens als Folgeabkommen zum Grundlagenvertrag eindeutig herausgestellt und der Gegenstand des Abkommens in diesem Zusammenhang benannt.

Zu Artikel 2 — Informationsaustausch zu Fragen des Infektionsgeschehens

Dieser Artikel sieht im Rahmen der im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften einen regelmäßigen Informationsaustausch zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zwischen den zuständigen Ministerien und im Falle einer Einschleppung der den Internationalen Gesundheitsvorschriften unterliegenden Krankheiten eine gegenseitige Abstimmung der an der Grenze eventuell durchzuführenden Maßnahmen im Sinne einer gegenseitigen Information und Konsultation vor. Die Kontakte auf örtlicher Ebene in dringenden Gefahrensituationen sind durch die Erklärungen der Delegationsleiter zu Artikel 2 geregelt.

Die Deutsche Demokratische Republik hat sich bereit erklärt, nach Inkrafttreten dieses Abkommens auf die Vorlage von Desinfektionsbescheinigungen für gebrauchte Kleidungsstücke, die als Geschenk im Reiseverkehr mitgeführt werden, zu verzichten und entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen zu ändern.

Zu Artikel 3 — medizinische Hilfe

Diese Bestimmung regelt die bisher Besuchern aus der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) und den ost- und südosteuropäischen Staaten vom 1. Juli 1972 (erlassen vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen) gewährte medizinische Hilfe unter Erweiterung auf alle Einreisenden ohne Ansehen der Person nunmehr als beiderseitig rechtlich verbindliche Verpflichtung. Nach der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3 hält sich diese Leistung in dem Rahmen, in dem sie bisher schon gewährt wurde. Artikel 3 enthält weiter Vereinbarungen zu wichtigen Einzelfragen, die im Zusammenhang mit Krankheits- und Todesfällen als regelungsbedürftig anzusehen sind. Dabei ist die Regelung einiger bedeutsamer Probleme, die in der bisherigen Praxis nicht befriedigend gelöst waren, auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt worden; dies gilt insbesondere für die Möglichkeit zu Wiederholungsuntersuchungen in Absatz 6 und den Krankentransport in der Protokollnotiz zu Absatz 2. Aus grundsätzlicher Erwägung werden die Kosten der Hilfe nach Artikel 3 von demjenigen Abkommenspartner getragen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies entspricht auch der bisherigen praktischen Handhabung.

Zu Artikel 4 — Spezialbehandlungen und -kuren

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Spezialbehandlungen im Gebiet des jeweils anderen Abkommenspartners hat für den betroffenen Patienten

große Bedeutung. Aus der Praxis vor Inkrafttreten des Abkommens ergibt sich, daß im Einzelfall gerade bei schweren Erkrankungen diese Möglichkeit eine entscheidende humanitäre Hilfe darstellen kann.

Absatz 2 enthält eine Verrechnungsvorschrift, die durch den Protokollvermerk zu Artikel 4 ergänzt wird. Wer die Kosten der Spezialbehandlung trägt, ist in den nach Absatz 3 in jedem Einzelfall zu vereinbarenden Modalitäten festzulegen.

Zu Artikel 5 — Arzneimittelverkehr

Die in Absatz 1 getroffenen Vereinbarungen zum kommerziellen Arzneimittelaustausch sollen dazu beitragen, die Voraussetzungen hierfür durch die Unterrichtung über die entsprechenden Anforderungen zu vereinfachen.

Die durch die Absätze 2 und 3 vereinbarten Regelungen geben für wichtige humanitäre Anliegen die rechtliche Grundlage und räumen damit auch Schwierigkeiten aus, soweit sie bisher im nichtkommerziellen Arzneimittelverkehr zwischen den Abkommenspartnern wegen des Fehlens ausdrücklicher und eindeutiger rechtlicher Bestimmungen bestanden. Dies gilt insbesondere auch für die durch den Protokollvermerk zu Artikel 5 getroffene Vereinbarung, die Übersendung von Arzneimitteln zur Weiter- und Wiederbehandlung zuzulassen.

Absatz 4 schafft die Grundlage zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimittelnebenwirkungen.

Zu Artikel 6 — Drogen- und Rauschmittelmißbrauch

Die Zusammenarbeit auf dem wichtigen Gebiet der Bekämpfung des Drogen-, Rauschmittel- und sonstigen Suchtmittelmißbrauchs liegt im Interesse beider Abkommenspartner. Sie soll insbesondere durch einen Informationsaustausch verstärkt werden.

Zu Artikel 7 — Beauftragte

Da das Abkommen selbst für die verschiedenen Bereiche die allgemeinen rechtlichen Voraussetzun-

gen der Zusammenarbeit zwischen den Abkommenspartnern auf dem Gebiet des Gesundheitswesens schafft, ist es notwendig, für die Durchführung des Abkommens eine besondere gemeinsame Kommission vorzusehen. Für diese gemeinsame Kommission müssen von beiden Abkommenspartnern Beauftragte benannt werden. Es ist klargestellt, daß hierdurch die Zuständigkeiten der Ständigen Vertretungen nicht berührt werden. Der Artikel enthält für das Verfahren wichtige Regelungen, so insbesondere die Möglichkeit, nicht geklärte Fragen durch die Beauftragten an die Regierungen zu verweisen und einvernehmliche Regelungen auch dort herbeizuführen, wo die von einem Abkommenspartner getroffenen Maßnahmen außerhalb des engeren Abkommensbereichs die Regelung des Abkommens beeinträchtigen können.

Zu Artikel 8 — Berlin-Klausel

Dieser Artikel regelt die Einbeziehung des Landes Berlin in das Abkommen. Die Vereinbarungen zwischen dem Senat von Berlin und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bleiben unberührt; jedoch ist der Protokollvermerk vom 12. Juni 1972 über die medizinische und gesundheitliche Betreuung sowie den Krankentransport von Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West), die entsprechend der „Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs“ einreisen, am 11. April 1974 — auch bezüglich der Kostenübernahme — der Regelung dieses Abkommens angepaßt worden.

Zu Artikel 9 — Schlußbestimmung

Das Abkommen bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes der Mitwirkung der für die Gesetzgebung zuständigen Körperschaften, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Mit Rücksicht hierauf ist vorgesehen, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch gesondert vereinbart wird.

Anlage zur Denkschrift

Bundesministerium
für
Jugend, Familie und Gesundheit
Der Staatssekretär

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 25. 4. 74

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Gesundheitswesen
Stellvertreter des Ministers

102 Berlin, 25. 4. 74

Ministerium für Gesundheitswesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Stellvertreter des Ministers
Frau OMR Dr. Anneliese Toedtman

Berlin

An den
Staatssekretär
im Bundesministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Professor Dr. Hans-Georg Wolters

Bonn

Sehr verehrte Frau Minister!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt Verhandlungen über den Austausch von Organtransplantaten aufzunehmen. Ich darf des weiteren die Bereitschaft mitteilen, die Beauftragten zu bevollmächtigen, über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Organtransplantation Gespräche zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Prof. Dr. H.-G. Wolters

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt ihre Bereitschaft, zu einem späteren Zeitpunkt Verhandlungen über den Austausch von Organtransplantaten aufzunehmen. Ich darf des weiteren die Bereitschaft mitteilen, die Beauftragten zu bevollmächtigen, über die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Organtransplantation Gespräche zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
OMR Dr. A. Toedtman

Bundesministerium
für
Jugend, Familie und Gesundheit
Der Staatssekretär

53 Bonn-Bad Godesberg 1, den 25. 4. 74

Ministerium für Gesundheitswesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Stellvertreter des Ministers
Frau OMR Dr. Anneliese Toedtman

Berlin

Sehr verehrte Frau Minister!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufnahme eines medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches zwischen dem Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information, Köln, und dem Institut für Wissenschaftsinformation in der Medizin (IWIM), Berlin, Verhandlungen zu führen.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Beauftragten bevollmächtigt werden, über die Zusammenarbeit beim Austausch von Erfahrungen der medizinischen Forschung und Praxis Gespräche zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Prof. Dr. H.-G. Wolters

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Gesundheitswesen
Stellvertreter des Ministers

102 Berlin, 25. 4. 74

An den
Staatssekretär
im Bundesministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Professor Dr. Hans-Georg Wolters

Bonn

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Anläßlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt ihre Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufnahme eines medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches zwischen dem Institut für Wissenschaftsinformation in der Medizin (IWIM), Berlin, und dem Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information, Köln, Verhandlungen zu führen.

Ich darf Ihnen mitteilen, daß die Beauftragten bevollmächtigt werden, über die Zusammenarbeit beim Austausch von Erfahrungen der medizinischen Forschung und Praxis Gespräche zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
OMR Dr. A. Toedtman

Erklärung
des Leiters der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik
zu Verhandlungsprotokoll über Desinfektionsbescheinigungen

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird nach Inkraftsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Gesundheitswesens die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorlage von Desinfektionsbescheinigungen für gebrauchte Kleidungsstücke, die als Geschenk im Reiseverkehr mitgeführt werden, neu regeln mit dem Ziel, daß die Vorlage einer solchen Desinfektionsbescheinigung nicht mehr erforderlich ist.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik behält sich vor, bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes ihrer Bürger erforderliche zeitlich befristete Regelungen zu treffen.

Erklärung
des Leiters der Delegation der Bundesrepublik Deutschland
zu Verhandlungsprotokoll zu Artikel 2

In dringenden Gefahrensituationen werden in Ausnahmefällen auch die zuständigen örtlichen Organe der gefährdeten Gebiete Informationen austauschen. Die Informationspflicht entsprechend Artikel 2 des Abkommens auf dem Gebiet des Gesundheitswesens bleibt davon unberührt.

Erklärung
des Leiters der Delegation der Deutschen Demokratischen Republik
zu Verhandlungsprotokoll zu Artikel 2

In dringenden Gefahrensituationen werden in Ausnahmefällen auch die zuständigen örtlichen Organe der gefährdeten Gebiete Informationen austauschen. Die Informationspflicht entsprechend Artikel 2 des Abkommens auf dem Gebiet des Gesundheitswesens bleibt davon unberührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Es bedarf im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Prüfung, ob die dem Gesetzentwurf zugrundgelegte ungeschriebene Verwaltungskompetenz des Bundes für innerdeutsche Aufgaben als tragfähige Grundlage für den Vollzug des Artikels 3 des Abkommens in bundeseigener Verwaltung gelten kann. Das Abkommen wird ohne Mitwirkung von Behörden oder Stellen der Länder insoweit nicht vollzogen werden können. Deren Mitwirkung wäre allenfalls im Wege der Organleihe möglich, die jedoch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern voraussetzt. Der Erlaß der in Artikel 1 Abs. 2 des Entwurfs des Vertragsgesetzes vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften kann, soweit diese sich an Landesbehörden wenden sollen, keinesfalls auf Artikel 86 GG gestützt werden.

Da Artikel 3 des Abkommens entsprechend der bisherigen Praxis in weitem Umfang von den Landesbehörden durchgeführt werden soll, liegt es nahe, den Vollzug auf Artikel 104 a Abs. 3 i.V.m. Artikel 85 GG zu stützen. Die Zuständigkeit der Landesbehörden und ihr Verfahren bedarf der Regelung im Vertragsgesetz.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates prüfen und sich im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dazu äußern. Auch die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder am Erlaß der Verwaltungsvorschriften mitwirken, soweit sie Artikel 3 des Abkommens durchführen werden.

